

Österreichisches Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

per E-Mail: legistik@patentamt.at

Zl. 13/1 23/104

ÖPA-0300.01/2023/4

VO, mit der die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV) geändert wird sowie eine Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die die elektronische Einbringung von Eingaben geändert wird

Referent: Dr. Egon Engin-Deniz, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

1) Ad § 23 Abs 2 und 3 PAV

Der ÖRAK begrüßt die Anpassung des § 23 Abs 2 PAV, durch welche auf die Voraussetzung der Vorlage von fünf zusätzlichen identen Bilddarstellungen einer Marke im Rahmen von Papieranmeldungen verzichtet wird. Da die Qualitätsvoraussetzungen an die in der Papieranmeldung vorgelegte Markendarstellung weiterhin unverändert bestehen bleibt, wird der Digitalisierung diesbezüglich in angemessenem Ausmaß Rechnung getragen. Wie in den Erläuterungen festgehalten, werden ohnehin nur mehr 8 – 10 % der Markenmeldungen auf Papier eingereicht, wodurch notwendige Vervielfältigungen von Markendarstellungen künftig nach Bedarf vom Amt selbst erstellt werden können, was zu einer Erleichterung der Markenmeldung für die Anmeldenden führt und eine Zentralisierung der Bearbeitung und Verfahrensabläufe beim Patentamt bewirkt.

Der Entfall des bisherigen Abs 3 und damit die Umschreibung der möglichen Wiedergabemöglichkeiten auf verschiedenen Datenträgern kann als unproblematisch erachtet werden, da dieser inhaltlich unverändert nach § 8a Abs 1 und 2 übernommen werden soll und zu einer erhöhten Regelungsflexibilität in diesem Bereich führt. Dies ist in

Anbetracht der stetig voranschreitenden Digitalisierung und Entwicklung von verschiedensten Dateiformaten und technischen Möglichkeiten ebenso zu begrüßen.

2) Ad § 24 Abs 2 PAV

Durch die explizite Möglichkeit der Anmeldenden, auch transparente Bildteile in der Beschreibung ihrer Marken anführen zu können, um diese zu verdeutlichen, wird für eine sicherere und eindeutige Widergabe einer solchen Marke sowie für erhöhte Klarheit in ihrer Darstellung gesorgt. Herkömmliche technische Gegebenheiten können dies oftmals nicht adäquat gewährleisten. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Weiterhin zu beachten bleibt allerdings § 16 Abs 2 MSchG, wonach die Beschreibung lediglich der Verdeutlichung, nicht jedoch der Ergänzung der Marke dienen soll. Hier wäre eine eindeutige Klarstellung zu begrüßen.

3) Ad § 34a Abs 1 PAV

Die Antragstellung mittels Online-Formular wird begrüßt, da die Arbeitsweise des Patentamtes dadurch effizienter und einheitlicher gestaltet wird und zu erhöhter Transparenz und Rechtssicherheit beiträgt. Mit der Regelung des § 34a Abs 1 PAV wird der Digitalisierung des Verfahrenswesens unmittelbar Rechnung getragen.

4) Ad § 35a PAV

Die mögliche Ermächtigung von Bediensteten zur selbstständigen Durchführung und Erledigung von gewissen Verfahrensschritten in Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung ist angesichts der Verfahrenserleichterung bei gleichzeitiger Entlastung der Nichtigkeitsabteilung zu begrüßen. Der effektive Personaleinsatz von Bediensteten des Fachdienstes und sonstigen Bediensteten, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung der einzelnen Angelegenheiten leistet, bezweckt eine Erweiterung ihres Wirkungsbereiches und verkürzt die allgemeine Dauer von Sachbearbeitungen. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass das betroffene Personal hinsichtlich der neuen Befugnisse adäquat eingeschult wird, um die Qualität der Arbeit der Nichtigkeitsabteilung nicht zu beeinträchtigen.

Der finanziell wohl kostspielige zusätzliche Personalaufwand steht in angemessener Relation zur Entlastung der Nichtigkeitsabteilung. Die Bediensteten sollen nicht nur in den ihnen nach Z 1 und 2 übertragenen Agenden zur Fristüberwachung und Verlängerung ermächtigt werden können, sondern gem § 35a Abs 1 Z 3 auch hinsichtlich Fristen, die im Vorverfahren ursprünglich von einem Senatsmitglied gesetzt wurden, wie die Frist zur Erstattung einer Gegenschrift nach § 115 Abs 2 PatG oder die Frist zur Stellungnahme oder Äußerung gemäß § 39 Abs 1a MSchG. Dabei sollen die Fristverlängerungen von den ermächtigten Bediensteten grundsätzlich begrenzt sein, wobei im Zweifelsfall vom ermächtigten Bediensteten die Äußerung des zuständigen Vorsitzenden einzuholen ist, der die Entscheidung über den Verfahrensschritt einer Fristverlängerung auch jederzeit an sich ziehen kann, wodurch sich ebenfalls keine Zweifel an der Sicherheit der Erweiterung des Wirkungskreises des Personals ergeben.

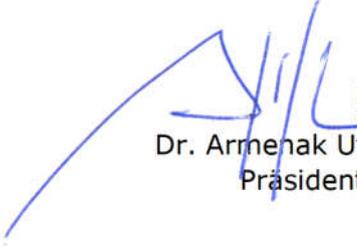
Richtig ist ferner die Betonung im Entwurf der PAV, dass das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung die ermächtigten Bediensteten auf formelle Erledigungen beschränkt. So ist das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung, etwa durch die Anwendung bestimmter Regeln der ZPO, justizförmig ausgestaltet, sodass nur den Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung inhaltliche Entscheidungsbefugnisse zukommen.



Im Übrigen bestehen keine legistischen Einwendungen des ÖRAK.

Wien, am 2. November 2023

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag


Dr. Armenak Utudjian
Präsident

